

Inserate.

Bekanntmachung.

Eidgenössisches Anleihen.

Samstags den 26. September nächstkünftig, von Nachmittags 3 Uhr hinweg, findet im Vorzimmer des Nationalrathssaales im Bundesrathshause unter Aufsicht zweier Urkundspersonen

die Verloosung

der per VII. Serie auf 15. Januar 1864 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen eidgenössischen Anleiheus statt.

Bern, den 9. September 1863.

Eidgenössische Staatskassaverwaltung.

Bekanntmachung.

In der Absicht, den schweizerischen Büchsenmachern von dem gegenwärtigen Stande der Stuzer-Ordonnanz-Frage Kenntniß zu geben, veröffentlichen wir hie-mit den wesentlichen Inhalt eines Kreis Schreibens, das der Bundesrath an die Kantonsregierungen erlassen hat.

„Wir können gegenwärtig weitere Bestimmungen über die Ordonnanz des Stuzers und Patagans noch nicht aufstellen, und wir beeilen uns damit auch um so weniger, als es sich herausstellt, daß in den Kantonalzeughäusern und bei Privatbüchsenmachern noch ein ziemlicher Vorrath von Stuzern bisheriger Ordonnanz vorhanden ist.

„Aus diesen Gründen beschränken wir uns für einmal darauf, folgende Vorschriften betreffend die neuen Anschaffungen von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Scharfschützen zu erlassen, indem wir gleichzeitig die Bedingungen festsetzen, unter welchen die bisherigen Stuzer zum eidg. Dienste zugelassen werden:

1. Bei neu angeschafften Stuzern wird folgende Abweichung vom Normalkaliber gestattet :

Durchmesser des kleinern Kalibrircylinders 34,5''''
 " " größern " 35,5''''

2. Bei ältern Stuzern wird folgende Abweichung zugelassen :

Durchmesser des kleinern Kalibrircylinders 34,5''''
 " " größern " 37''''

Stuzer, welche diesen beiden Vorschriften nicht entsprechen, sind von den Schul- und Kurskommandanten auf's strengste zurückzuweisen.

3. Die Scharfschützen sind mit der Infanteriepatrontasche mit Ceinturon zu versehen. Die bisher mit der Weidtasche versehenen Scharfschützen können dieselbe beibehalten, ebenso die bisherige Tragweise des Weidmessers.

In jedem Fall aber sollen es :

Kugelobel, Gießlöffel, Kneipzange und die Hölzchen zum Anbinden der Kugelfutter, sowie die Kugelfutter selbst.

„An die Stelle der bisherigen komplizirten Munition, deren Brauchbarkeit im Felde so sehr von der Geschicklichkeit jedes einzelnen Schützen und der Beschaffenheit der Kugelfutter abhieng, tritt die Einheitsmunition, für deren Anfertigung gegenwärtig eine Instruktion bearbeitet und zur Erzielung möglicher Gleichförmigkeit eine Kugelpresse angeschafft wird.“

„Die Ordonnanz für den neuen Stuzer selbst unterlegt dermalen noch der nähern Verathung und wird den Kantonen zur Kenntniß gebracht werden, sobald solche definitiv festgestellt sein wird.“

Bern, den 9. September 1863.

Das eidg. Militärdepartement.

Eidgenössisches Polytechnikum.

Die Stelle eines Hauswärters am eidg. Polytechnikum mit freier Wohnung im Schulgebäude und einer angemessenen Besoldung ist zu besetzen. Kenntniß der deutschen und französischen Sprache wird verlangt, und ein verheiratheter Mann mit tüchtiger, einem großen Hauswesen gewachsenen Hausfrau würde bevorzugt.

Aspiranten haben ihre Anmeldungen bis spätestens Donnerstag den 24. September schriftlich dem Unterzeichneten einzureichen.

Zürich, den 5. September 1863.

Der Präsident
 des Schweiz. Schulrathes :
 C. Kappeler.

Bekanntmachung.

Infolge des in dem Königreiche der Niederlande bestehenden Verbots der Einfuhr nachgedruckter Bücher wird erfordert, daß die mit den Posten versandten Bücher mit einer Zolldeklaration begleitet werden, woraus hervorgeht, daß dieselben Originalwerke sind.

Bern, den 12. September 1863.

Das schweiz. Postdepartement
Raef.

Ausreibung.

Unterzeichnete Verwaltung eröffnet hiemit freie Konkurrenz für die Lieferung von

- 30 Sattelbäumen, beschlagenen, mit Grundriß, und
- 30 Artillerie-Reitzzeugen: Zaum, Sattel mit Schabrake nach neuester Ordonnan., aber ohne Pistolenholster, Pack- und Eisentaschen und Mantelfack.

Die Sattelbäume, das blaue Tuch, der Deckenstoff und der Scharlach werden durch genannte Verwaltung geliefert, bei welcher auch die Modelle einzusehen sind.

Lieferungstermin: 28. November d. J.

Angebote unter der Aufschrift: „Angebot für Artillerie-Reitzzeuge“ nimmt bis 13. September entgegen

Bern, den 2. September 1863.

der Verwalter des eidg. Kriegsmaterials:
Burkemberger, Oberst.

Verordnung des Profosmarschalls in Nordamerika.

Nichtbürger und die Conscription.

(Vom schweiz. Generalkonsul in Washington eingesandt.)

Der General-Profosmarschall in Washington hat in Bezug auf Nichtbürger wegen Befreiung von der Conscription die Verordnung erlassen, daß Jeder, welcher als Nichtbürger Anspruch auf Befreiung macht, vor dem „Board of Enrollment“ ein Affidavit (eidliche Erklärung) vorbringen muß, des Inhalts:

- 1) daß er ein Ausländer sei, mit Angabe der Regierung, deren Unterthan zu sein er behauptet;
- 2) Angabe der Zeit, wann er nach den Vereinigten Staaten gekommen und wo er sich seither aufgehalten;
- 3) daß er nie die Erklärung abgegeben, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen, und nie das Stimmrecht bei irgend einer Wahl in irgend einem Staate ausgeübt;
- 4) daß er auf Befreiung vom Dienste aus dem Grunde Anspruch mache, weil er Unterthan einer fremden Regierung sei und seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen, nicht erklärt, und nie in einem Staat stimmt habe.

Diese Aussage muß von allen Beweisen, welche der Betreffende beibringen kann, begleitet sein. Wenn dann der „Board“ überzeugt ist, daß der auf Befreiung Anspruch Machende dazu nach dem Kongreßgesetz vollständig berechtigt ist, so entläßt er ihn von der Aushebung. Ist er aber davon nicht überzeugt, so überweist er den Fall mit dem Protokoll durch den Profoßmarschall dem Staatsdepartement zur Entscheidung, indem er zugleich in der Zwischenzeit alle weiteren Schritte in dem Falle so lange einstellt, bis die Entscheidung des Staats-Departements erfolgt ist.

Das Certificat des Staats-Departements soll in einem solchen Falle als überführender Beweis gelten, ob der Betreffende dem Militärdienste unterworfen ist oder nicht.

Aus schreibung.

Die Stelle eines eidg. Pulvermagazinverwalters des I. Bezirkes (Lavaux) wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich um diese mit Fr. 2500—3500 besoldete Stelle zu bewerben gedenken, wollen ihre Anmeldung bis zum 18. dieses Monats dem unterzeichneten Departement einreichen.

Bern, den 4. September 1863.

Das Schweiz. Finanzdepartement.

Aus schreibung.

Die Stelle eines eidg. Unterinstruktors des Genie's, mit einer jährlichen Be-
 ordnung von Fr. 1200, wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung, unter Beilegung von Fähigkeitszeugnissen, bis zum 30. September der unterzeichneten Kanzlei schriftlich einzureichen.

Bern, den 6. August 1863.

Die eidg. Militärkanzlei.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Laufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter in Rüschnacht (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 700. Anmeldung bis zum 23. September 1863 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Stadtbriefträger in Biel (Bern). Jahresbesoldung Fr. 850. Anmeldung bis zum 23. September 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Stadtbriefträger in Locle (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 23. September 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

-
- 1) Kontrolleur *) der Kreispostdirektion Basel. Jahresbesoldung Fr. 2808. Anmeldung bis zum 15. September 1863 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 2) Kommiss auf dem Postbureau Hofingen. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 15. September 1863 bei der Kreispostdirektion Aarau.
 - 3) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1800.
 - 4) Stadtbriefträger in Biel. Jahresbesoldung Fr. 850.
 - 5) Stadtbriefträger in Et. Immer. Jahresbesoldung Fr. 1000.
 - 6) Kondukteur des Postkreises Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 15. September 1863 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 7) Büreaudiener bei der Kreispostdirektion Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200 und freie Wohnung. Anmeldung bis zum 16. September 1863 bei der Kreispostdirektion Genf.

} Anmeldung bis zum
15. September 1863
bei der Kreispostdirektion
Neuenburg.

*) Nicht Adjunkt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1863
Date	
Data	
Seite	610-614
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 194

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.